Zur Lehre von den bedingten Verbrechen im Strafrecht des Deutschen Reiches.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät

der

Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich Dorn.

Berichterstatter: Professor Dr. Woldemar Engelmann.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Marburg (Lahn) 1925.

1. Abschnitt. Das bedingte Verbrechen im allgemeinen.

1. Kap. Begriff und Arten des bed. V.

§§ 1/3. Das bed. V. als begriffliche Zusanmenfassung vieler verwandter Erscheinungen ist zuerst von Binding 1902, ferner von Laue und Sommer behandelt, sonst überwiegend abgelehnt worden. — Bed. V. ist eine tatbestandsmäßige Handlung, bei welcher die Strafbarkeit oder der Umfang der angedrohten Strafe von dem Eintritt eines außertatbestandsmäßigen künftigen, noch ungewissen Ereignisses (der Bedingung der Strafbarkeit bezw. der Strafänderung) abhängt. Das V. ist aufschiebend (suspensiv) bedingt, wenn die Strafbarkeit erst mit Hinzutreten der Bed. eintritt; fällt die Strafbarkeit weg, so ist das V. auflösend (resolutiv) bedingt. Ein V. mit bed. Strafschärfung (ein bed. qualifiziertes V.) liegt vor, wenn die Strafe durch Eintritt der Bed. geschärft wird; wird sie gemildert, so liegt ein V. mit bed. Strafmilderung (ein bed. privilegiertes V.) vor. Ein bed. V. ist ein notwendiges (echtes), wenn die Straftat nur in Form eines bed. V. begehbar ist; ist dies nicht der Fall, so ist das bed. V. ein nicht notwendiges (unechtes).

2. Kap. Bestandteile des bed. V. (Bedingung und tatbestandsmäßige H.).

§ 4, 5. Abgrenzung zwischen ihnen. — Aus StGB. 59 folgt: daß das Verschulden sich auf ein Tatbestandsmerkmal erstreckt, ist notwendig, gleichgültig ist dies bez. eines außertatbestandlichen Umstands, außer strafbarkeitserhöh. Tatumst. i. S. des STGB. 59. Zu diesen gehören strafschärfende Bed. nicht. Somit ist, auch nach dem Recht der Entwürfe, für alle Bed. als außertatbest. Umst. gleichgültig, ob das Verschulden sich auf sie bezieht oder nicht.

§ 6. Bedingungen der Strafbarkeit usw. sind nicht die zweiten Bed. bei der doppelt bed. Strafdrohungen im Sinne Bindings trotz ihrer häufigen unterschiedslosen Behandlung mit den aufschiebenden Bed. als „äußere usw. Bed. d. Strafbarkeit". — Eine Bed. wird im Gesetz rechtstechnisch korrekt ausgedrückt d. einen mit „wenn" beginnenden Bedingungsnebensatz.

§ 7. Die tatbestandsmäßige H. — Jedem bed. V. liegt ein einzelner besonderer Verbrechenstatbestand zugrunde, daher sind Strafaufhebungsgründe u. Fälle im STGB. 46 keine aufl. Bed., Anstiftung u. Vorhilfe keine aufschiebend bed. V. (a. M. Binding). — Ueberwiegend, aber nicht begriffsnotwendig ist für die tatb. H. deren unbedingte Rechtswidrigkeit, sie kann aber auch bedingt sein bei den aufschiebend und auflösend bed. V.

§ 8. Die Wirkung der Bed. bezieht sich nur auf die Strafbarkeit, den Strafrahmen. Wenn ein eintretendes Ereignis die Tatbestandsverwirklg. bewirkt oder verhindert, liegt daher kein bed. V. vor (a. M. Binding, Laue, Sommer), sondern ein Fall bed. Tatbegehung im S. Belings (besser = bed. Tatbestandsverwirklg.). Keine Bed. der (materiellen) Strafbarkeit sind die Prozeßvoraussetzungen, z. B. Antrag. Die Bed. übt Rückwirkung. — Die strafschärfende bezw. strafmildernde Bed. macht in 8 Fällen die H. aus einem Vergehen zu einem Verbrechen und umgekehrt im Mil. STGB. 109.

§ 9. Zusammenhang zw. tatb. H. u. Bed. — Der ursächliche Zusammenhang ist: I. notwendig (Erfolgshaftung), II. ausgeschlossen (alle auflösend bed. V. u. V. mit bed. Strafmilderung), III. möglich, aber nicht notwendig (z. B. die meisten aufschiebend bed. V.). Ein engerer zeitlicher Zusammenhang ist stets notwendig. Keine bed. V. sind Schuldvermutungen u. Vertretungsverbindlichkeiten f. verwirkte Geldstrafen, z. B. Vereinszollg. § 153.

§ 10. Zusammentreffen v. Bed. — Es konkurrieren häufig: I. ungleichartige Bed. u. z. mit einer strafschärfenden Bed. aufschiebende u. auflösende Bed. der Strafbarkeit, sowie strafmildernde, II. gleichartige, strafschärfende Bed.: 11 Fälle mit verschiedener, 3 Fälle mit gleicher Straferhöhung.

3. Kap. Schuld u. Irrtum beim bed. V.

§ 11, 12. Bei der tatb. H. — Bei dem aufschiebend bed. V. ist die unbedingt rechtswidrige H. nicht nur mit rechtswidr. Vorsatz begehbar; die Fahrlässigkeit bei aufschiebend bed. rechtswidr. H. ist gewöhnliche unbewußte Fahrlässigkeit, keine culpa eventualis. A. M. Binding, Sommer.

§ 13. Bez. der Bedingingen. — Mangelndes Verschulden u. Irrtum ist belanglos. Verschulden der Bedingungen im konkreten Falle wirkt entweder Verbrechenskonkurrenz, für die allg. Grundsätze gelten, oder ist bedeutungslos.

4. Kap. Die Erscheinungsformen beim bed. V.

§ 14, 15. Ueber Vollendung u. Versuch entscheidet nur der Grad der Tatbestandsverwirklg., ohne Rücksicht auf die Bed. — Bei Versuch von V. mit straferhöh. oder strafbegründender Folge, dgl. im STGB. 87, gilt die lt. STGB. 44 herabgesetzte geschärfte Strafe. Die Möglichkeiten im STGB. 46 bestehen noch nach Eintritt der aufschiebenden Bed. d. Strafbarkeit.

§ 16. Teilnahme und Begünstigung. — Beistandsleistung nach Tatbegehung, doch vor Eintritt der aufschiebenden Bed., ist Begünstigung, nicht Beihilfe. Persönlich, nur bez. eines best. Teilnehmers, wirken alle notw. strafmildernden Bed. (vgl. STGB. 50) u. die notw. auflösenden Bed. außer STGB. 204, Personerstandsg. § 68, Steuerfluchtg. § 35; diese Fälle und die übrigen Bed. wirken unpersönlich, auf alle Teilnehmer gleich.

§ 17. Zusammentreffen mehrerer strafbarer H. — Ob Real- oder Idealkonkurrenz vorliegt, ist ohne Rücksicht auf die Bed. zu entscheiden, eine Identität der Bed. ist bedeutungslos. Der Eintritt der Bed. nach Aburteilung ist bei Idealkonkurrenz einflußlos, bei Realkonkurrenz gilt dann STGB. 79.

5. Kap. Weitere allg. Gesichtspunkte zum bed. V.

§ 18. Zeit und Ort der Begehung des bed. V. bestimmt sich, auch nach den Entwürfen, nach Zeitpunkt u. Ort der Tatbestandsverwirklg,, ohne Rücksicht auf die Bedingungen.

§ 19. Die Verjährung des bed. V. beginnt mit dem Tage der Tatbestandsverwirklg., ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Bed. Greift bei einem V. mit bed. Strafschärfung mit der Straferhöhung eine längere Verjährungsfrist Platz und die Bed. tritt nach Ablauf der kürzeren, aber vor Ablauf der längeren Frist ein, so ist die H. mit Ablauf der kürzeren endgültig verjährt u. die Bed. wirkungslos.

§ 20. Der Antrag setzt Kenntnis der Strafbarkeit voraus, demnach Eintritt der aufschiebenden Bed., der dem Beginn der Antragsfrist vorgeht.

§ 21. Prozeßrechtliches. Alle Bed. gehören zur Schuldfrage, STPO. 263, und sind in den Urteilsgründen festzustellen, STPO. 267; s. d. strafschärfenden Bed. gilt STPO. 265. — Jede Bed. muß spätestens bis zur Aburteilung eintreten; ein späterer Eintritt bleibt wirkungslos, nach dem Grundsatz ne bis in idem und wegen der Unzulässigkeit der Nachklage im Strafprozeßrecht.

2. Abschnitt. Das aufschiebend bedingte Verbrechen.

1. Kap. Im allgemeinen.

§ 22. Nach Ablehnung der Vorschläge Sommers werden die notwendigen Fälle erschöpfend in drei Gruppen eingeteilt: die Bedingung ist 1. Begehung der Straftat, deren Anzeige versäumt ist, 2. Begehung einer Straftat durch andere, außer den Fällen zu 1., 3. Verursachung eines Schadens.

§ 23. Die tatb. H. ist bis zum Eintritt der Bed. straflos. Unmöglich sind bis dahin Versuch, Teilnahme, Einziehung, Einleitung einer Strafverfolgung usw. Die H. bleibt endgültig straflos 1. bei Nichteintritt der Bed. u. 2. bei Rücktritt von der vollendeten tatb. H.

2. Kap. Einzelne Fälle im STGB.

§§ 24/26. Keine aufschiebend bed. V. u. keine bed. V. überhaupt sind STGB. 48, 49, 109; notwendige Fälle im STGB. 139 (VE 174, KE 236, E 1919/226), STGB. 210, 326, 329 II, nicht notwendige Fälle im STGB. 115, 227 (VE 231, KE 294, E 1919/298).

3. Kap. Einzelne Fälle in den übrigen Reichsstrafgesetzen.

§ 27, 28. Notwendige Fälle im Mil. STGB. 60, 77, 78, 104, Spionageg. § 9.

§ 29. Nicht notwendige Fälle: KO 239/242, Depotg. §§ 10/12, sind in der Strafbarkeit von der Zahlungseinstellung bezw. Konkurseröffnung abhängig (äußerst bestritten). Soweit diese außertatbestandlichen Umstände den Handlungen zeitlich nachfolgen, liegen nicht notw. aufschiebend bed. V. vor. Identität der Bed. wirkt ausnahmsweise Idealkonkurrenz bei KO 239 f., nicht Depotg. § 10 f.

3. Abschnitt. Das auflösend bedingte Verbrechen.

1. Kap. Im allgemeinen.

§ 30. Die Rechtswidrigkeit der tatb. H. bleibt bei allen notwendigen Fällen von der Bed. unberührt.

§ 31. Die Strafaufhebungsgründe: Verjährung, Gnade, Tod der Schuldigen, Freisprechung und definitive Verfahrenseinstellung können bei jeder Straftat vorliegen, sind daher keine bed. B., vgl. § 7 d. Arb.; a. M. Binding.

§ 32. Die Fälle der tätigen Reue treten im Gegensatz zu den übrigen Strafaufhebungsgründen bei einzelnen Straftaten auf, sind daher auflösend bed. B. und decken sich mit deren sämtlichen notwendigen Fällen, außer Personenstandg. § 68. Die tätige Reue wirkt nur bei Rechtzeitigkeit der Reuehandlung. Hierher gehören zumeist auch die notw. B. mit bed. Strafmilderung.

§ 33. Die nachträgliche Zustimmung des Verletzten ist als nicht notw. auflösende Bed. der Rechtwidrigkeit und somit auch der Strafbarkeit wirksam bei Verletzung verzichtbarer Rechtsgüter, wie Ehre, Freiheit, Vermögensrechte, unwirksam bez. des Lebens, bestritten bei Körperverletzungen.

§ 34. Erschöpfende Einteilung der notwendigen Fälle, und zwar in 3 Gruppen: die Bed. ist 1. eine rechtzeitige Anzeige, 2. eine sonstige bloße Erklärung, 3. eine über bloße Aeußerungen hinausgehende Tätigkeit.

2. Kap. Notwendige Fälle im STGB.

§ 35. STGB. 49 b, 163 II (VE 169, KE 231), STGB. 204 (VE 223, KE 302, E 1919/306), STGB. 310 (KE 258). Hierher gehören nicht STGB. 46 und Handlungen, deren Strafbarkeit zwischen Begehung und Aburteilung aufgehoben wird, vgl. STGB 2 II.

3. Kap. Notwendige Fälle in den übrigen Reichsstrafgesetzen.

§§ 36, 37. Mil. STGB. 61, 105, Personenstandsg. § 68, Automobilg. § 22, Spionageg. § 5, Steuerfluchtg. § 25, Reichsabgaben O. § 374, Republikschutzg. §§ 3, 5.

4. Abschnitt. Das Verbrechen mit bedingter Strafschärfung.

1. Kap. Im allgemeinen.

§§ 38, 39. V. mit strafschärfend bedingender Folge d. i. Fälle der sog. Erfolgshaftung. Als strafschärfende Bed. ist die straferhöh. Folge ein außertatbestandl. Umstand und braucht begriffsnotwendig vom Verschulden nicht umfaßt zu sein, sodaß auch ein zufälliger Kausalzusammenhang zur Strafschärfung genügt, so h. M.; a. M. Binding. — Nach den Entwürfen E 62, KE 25, E 1919/17, muß die straferhöhende Folge als möglich voraussehbar, also verschuldet sein. Dieses Verschulden ist, soweit nicht Vorsatz vorliegt, von der Fahrlässigkeit gedeckt, sodaß die straferhähende Folge keine strafschärfende Bed. mehr ist, denn für diese als einen außertatbestandlichen Umstand ist die Ablehnung eines notwendigen Verschuldens begriffswesentlich. Demgemäß sind die Fälle

der Erfolgshaftung in den Entwürfen keine V. mit bed. Strafschärfung und überhaupt keine bed. V. Keine Fälle der Erfolgshaftung sind StGB. 87, 154, II, dgl. u. überhaupt kein bed. V. StGB. 206.

2. Kap. Notwendige Fälle.

§§ 40/46. StGB. 87, 117/118, 154 II, 178, 220, 221, 239, 251, 307, Nr. 1, 309, 311, 312, 314/316, 321/324, 326/328, Mil. StGB. 86, 93, 97, 100, 122/123, 123 I, III, 141, 148, Ansteckungsstoffg. 1876 § 5, Rinderpestg. § 4, Nahrungsmittelg. §§ 12/14, Sprengstoffg. § 5, Sklavenraubg. §§ 1, 3, Republickschutzg. §§ 1, 4.

3. Kap. Nicht notwendige Fälle.

§§ 47/49. StGB. 111, Mil. StGB. 99, 103, 115/116, 133, KO 239, Nr. 4, i. V. mit StGB. 267, 268, 274, Nr. 1, Depotg. § 11 i. V. mit StGB. 246.

5. Abschnitt. Das Verbrechen mit bedingter Strafmilderung.

1. Kap. Im allgemeinen.

§ 50. Nicht notwendige Fälle gehören zur nachträglichen Zustimmung des Verletzten, in welchen die Anwendung eines bestimmten Mittels 1. einen selbständigen Tatbestand u. 2. ein Merkmal eines anderen Tatbestandes bildet.

2. Kap. Notwendige Fälle.

§ 51. StGB. 158 (RE 231, E 1919/225), Mil. StGB. 75, 88, 109.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.